

Eingang von Lebens- und Futtermitteln tierischer Herkunft sowie bestimmter Erzeugnissen nicht tierischer Herkunft

Die Grenzkontrollstellen in Bremerhaven und Bremen sind zuständig für die Eingangskontrolle von Lebens- und Futtermitteln tierischer und nicht tierischer Herkunft aus Drittländern.

Nach zufriedenstellend erfolgter Eingangskontrolle können die Sendungen einem Zollverfahren zugeführt werden.

Zuständige Stellen

- [Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen \(LMTVet\); Standort Bremen](#)
- [Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen \(LMTVet\); Standort Bremerhaven](#)

Ansprechperson

- [Funktionspostfach: Grenzkontrollstelle Bremerhaven](#)

Funktionspostfach: Grenzkontrollstelle Bremerhaven

E-Mail

- [Funktionspostfach: Grenzkontrollstelle Bremen](#)

Funktionspostfach: Grenzkontrollstelle Bremen

E-Mail

Basisinformationen

Die Arbeit der Grenzkontrollstelle dient dem Schutz der EU-Staaten vor der Einschleppung von Tierseuchen aus dem Ausland
Schutz der Verbraucher:innen vor gesundheitlichen Gefahren, die von Lebensmitteln

ausgehen können

Schutz von Menschen und Tieren vor gesundheitsgefährdenden Futtermitteln

Voraussetzungen

Erstellung eines GGEDP (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument) für Sendungen tierischer Herkunft oder eines GGEDD (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument) für Lebens- und Futtermittel nicht tierischer Herkunft.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Anmeldeformular GGEDP oder GGEDD für Lebens- und Futtermittel tierischer oder pflanzlicher Herkunft

GGEDP = Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument (tierisch) / GGEDD =
Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument (pflanzlich)

- Ggf. Gesundheitszeugnis aus dem Drittland
- Ggf. Zertifikat über durchgeführte Laboruntersuchungen
- Bill of Lading

Verfahren

Anmeldung von Drittlandsendungen mit GGEDP/GGEDD, BL (Bill of Lading) sowie gültigem Gesundheitszeugnis und ggf. Laborergebnissen

es findet eine Dokumentenkontrolle und abhängig vom Produkt eine Gestellung zur Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung statt. Die Ergebnisse werden im GGEDP/ GGEDD festgehalten und über die Einfuhrfähigkeit entschieden.

Rechtsgrundlagen

- [Verordnung \(EU\) 2017/625](#)

Weitere Hinweise

Besondere Bestimmungen für den persönlichen Reiseverkehr: Die Einfuhr von Waren tierischer Herkunft aus Ländern außerhalb der EU ist größtenteils verboten.

Die Grenzkontrollstellen in Bremen und Bremerhaven sind für die Abfertigung lebender Tiere aus Drittstaaten nicht zugelassen. Auch existiert keine Grenzkontrollstelle am Flughafen Bremen.

Welche Fristen sind zu beachten?

Voranmeldung der Sendung einen Werktag vor Eintreffen der Sendung im Hafen

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Individuell je nach Vorgang.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

Kostenpflichtig

siehe Gesundheits-Kostenverordnung